

### § 1 Geltung

Den von uns erteilten Aufträgen liegen ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen zugrunde, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Auftragsbestätigungen unseres Vertragspartners mit abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn diese von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Unsere Einkaufsbedingungen gelten insbesondere auch dann, wenn wir trotz Kenntnis entgegenstehender oder abweichenden Allgemeiner Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners eine Lieferung ohne Erklärung eines besonderen Vorbehaltes annehmen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit unserem Vertragspartner.

Mit der Annahme unserer Bestellung zu den nachfolgenden Einkaufsbedingungen bestätigt unser Vertragspartner gleichzeitig, dass er die Bestellung zu unseren Einkaufsbedingungen unter Ausschluss seiner eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchführt.

Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners gelten auch insoweit nicht, als sie zwar nicht von den nachstehenden Einkaufsbedingungen, wohl aber von den gesetzlichen Vorschriften abweichen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Vertragspartner zwecks Abschluss des Kaufvertrages getroffen werden, sind nur wirksam, wenn sie durch die KILIC GmbH schriftlich bestätigt werden.

Nach Abschluss des Vertrages getroffene mündliche Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie durch die KILIC GmbH schriftlich bestätigt sind.

### § 2 Angebot und Abschluss

Unser Vertragspartner muss unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 8 Werktagen, beginnend mit Eingang der Bestellung bei ihm annehmen und uns gegenüber die Annahme schriftlich in zwei Ausfertigungen bestätigen; liegt uns nicht innerhalb von 8 Werktagen seit Zugang der Bestellung bei unserem Vertragspartner die schriftliche Auftragsbestätigung in zweifacher Ausfertigung vor, sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden.

Soweit unseren Bestellungen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen Gewichts- und Maßangaben beigelegt sind, sind diese zwar baldmöglichst ermittelt, aber nur annähernd maßgebend. Das gleiche gilt für Prospekte, Kataloge, Rundschreiben, Anzeigen und vergleichbare Unterlagen. An alle beigelegten Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen Gewichts- und Maßangaben, behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Es ist unserem Vertragspartner gleichfalls untersagt unter Verwendung unserer Unterlagen und Entwicklungen Konstruktionen für Dritte zu fertigen und/oder diese anzubieten oder zu liefern; unser Vertragspartner ist verpflichtet, eventuelle Anfragen Dritter insoweit unverzüglich an uns weiterzuleiten.

Die Auftragsbestätigung führt nur dann zum Abschluss eines Vertrages, wenn aus ihr Ausführungen, Preise, Rabatte, Mengen sowie die verbindliche Liefertermine klar und eindeutig ersichtlich sind und wenn in ihr die zu liefernde Ware, ggf. durch exakte Muster und/oder Pläne belegt genau beschrieben ist. Gibt es insoweit Zweifel, informieren wir unseren Vertragspartner binnen weiterer 8 Tage beginnend mit dem Eingang der Auftragsbestätigung bei uns.

### § 3 Preise und Zahlung

Alle vereinbarten Preise sind Festpreise und damit bindend, sie schließen, falls nichts anderes schriftlich vereinbartem Fracht- und Verpackungskosten jedweder Art mit ein, einschließlich der Lieferung „frei Haus“. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, seine Verpackung auf eigene Kosten zurückzuführen. Die Art und Weise der Verpackung ist, falls von uns nicht vorgegeben, in jedem Fall mit uns abzustimmen. Ist im Einzelfall vereinbart, dass die Frachtkosten zu unseren Lasten gehen, ist unser Vertragspartner verpflichtet, die günstigste Versandungsart zu wählen; soweit in diesen Fällen der Transport in Verpackungen unseres Vertragspartners erfolgt, ist unser Vertragspartner ebenfalls verpflichtet, die Verpackung zurückzunehmen und uns einen eventuell für die Verpackung bezahlten Preis vollen Umfangs zurückzustellen. Fertigt unser Vertragspartner zur Durchführung des Auftrages Abbildungen, Zeichnungen usw., erwirbt er keinen zusätzlichen Vergütungsanspruch; Leistungen dieser Art sind im jeweils vereinbarten Preis enthalten.

Die in unseren Bestellungen aufgeführten Preise sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer.

Ist im Einzelfall bei Abschluss des Vertrages ein Preis noch nicht endgültig festgelegt, steht uns ein Rücktrittsrecht für den Fall zu, dass über den von unseren Vertragspartner festgesetzten Preis keine Einigkeit erzielt werden kann. Dieses Rücktrittsrecht wird von uns binnen 8 Tagen, beginnend mit dem Tag, an dem feststeht, dass keine Einigkeit über den Preis zu erzielen ist, wahrgenommen.

Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese, entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung und der Auftragsbestätigung, mit der Bestellnummer versehen sind. Sammelrechnungen werden von uns nur nach vorheriger Absprache anerkannt. Rechnungen dürfen nicht früher als auf den Tag des Versandes der Lieferung datiert sein und müssen uns mit gesonderter Post - nicht mit der Lieferung - in zweifacher Ausfertigung zugeleitet werden. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuwerfen. Sämtliche Bestelldaten sind in der Rechnung aufzuführen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist unser Vertragspartner verantwortlich. Ist im Einzelfall vorgesehen, dass die Lieferung in Teillieferungen erfolgt und dass auf die Teillieferungen Abschlagszahlungen erfolgen, muss die Schlussrechnung spätestens 4 Wochen nach Versand der letzten Lieferung an uns übermittelt werden; in der Schlussrechnung sind die bereits erfolgten Zahlungen und der verbleibende Restbetrags gesondert auszuwerfen, die Mehrwertsteuer ist ebenfalls gesondert auszuwerfen.

Wir zahlen nach unserer Wahl in bar, durch Banküberweisung, Scheck oder Wechsel; ggf. anfallende Diskontspesen und Wechselsteuer übernehmen wir. Wir zahlen unter Berücksichtigung verbindlicher Zahlungsziele; wenn nichts anderes vereinbart ist wie folgt:

60 Tage netto, 30 Tage mit 2% Skonto, 14 Tage mit 3% Skonto, jeweils gerechnet vom Tag des Eingangs der Rechnung an. Im Falle begründeter Mängelrügen beginnt die insoweit maßgebliche Frist erst, nachdem unser Vertragspartner erfolgreich nachgebessert oder Ersatz geliefert hat. Sind keine Teillieferungen vereinbart und liefert unser Vertragspartner dennoch in Teillieferungen, beginnt die Frist, wenn alle Lieferungen erfolgt sind und damit die Bestellung komplett ausgeführt ist.

Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

### § 4 Lieferung und Versand

Vereinbarte Lieferungstermine sind absolut bindend. Dies gilt auch für den Fall, dass unser Vertragspartner solche in seinen eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unverbindlich bezeichnet. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die Bestellnummer ist immer anzugeben.

Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist unser Vertragspartner verantwortlich.

Bei nicht fristgerechter Lieferung - auch unverschuldeter - sind wir ggf. nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Bereits erhaltene Teillieferungen können wir behalten und im Übrigen vom Vertrag zurücktreten.

Bei Lieferverzug schuldet unser Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des gesamten Vertragswertes je angefangenen Tag. Maximal 10% des Vertragswertes. Die

Vertragsstrafe kann bis zur Bezahlung der Rechnung unseres Vertragspartners geltend gemacht werden und von der Rechnung unseres Vertragspartners abgezogen werden. Die Geltendmachung von weitergehenden Verzugsschadensersatzansprüchen bleibt uns vorbehalten.

Soweit nichts anderes vereinbart, gelten die gesetzlichen Bestimmungen; insbesondere behalten wir uns im Falle des Verzuges vor, statt am Vertrag festzuhalten, unter den Voraussetzungen des §326 BGB von Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „frei Haus“; unser Vertragspartner ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, sind Verzögerungen in der Bearbeitung für die wir nicht einzustehen haben, unvermeidlich. Auch, wenn unser Vertragspartner auf unser Verlangen hin die Lieferung statt „frei Haus“ an einen anderen von uns bestimmten Ort versendet, geht die Gefahr erst dann über, wenn die Ware an dem von uns bezeichneten Ort angekommen ist; §447 BGB gilt nicht. In einem solchen Fall fallen mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarungen auch die Transportkosten unserem Vertragspartner zur Last § 448 BGB gilt ebenfalls nicht. In allen Fällen ist es Sache unseres Vertragspartners, ggf. Transportversicherungen abzuschließen, denn der Transport erfolgt auf seine Gefahr.

Tritt nach Abschluss des Vertrages in der Sphäre unseres Vertragspartners eine schwerwiegende Gefährdung des Vertragszwecks ein oder erfahren wir nach Abschluss des Vertrages hiervon, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls unser Vertragspartner trotz Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist mit Ablehnungsandrohung die schwerwiegende Gefährdung des Vertragszwecks nicht hat beseitigen können; eine schwerwiegende Gefährdung des Vertragszwecks ist beispielsweise anzunehmen, wenn unser Vertragspartner nicht kreditwürdig und/oder zahlungsunfähig ist.

### § 5 Gewährleistung und Produkthaftung

Unser Vertragspartner übernimmt die volle Gewährleistung für alle von ihm hergestellten und/oder gelieferten Waren, einschließlich technischer Funktion und technischen Standards; unser Vertragspartner ist insoweit verpflichtet, unsere Bestellungen stets nach den letztgültigen DIN-Normen und dem neuesten Stand der Technik auszuführen. Unser Vertragspartner gewährleistet weiter, dass die gelieferten Waren den für ihren Vertrieb und/oder ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen und nicht gegen Rechte Dritter verstoßen. Hat unser Vertragspartner seinen Sitz im Ausland, sind für die Verpflichtungen nach den Vorstehenden Sätzen die deutschen Bestimmungen maßgebend. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, uns unser Vertragspartner verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von unseren Ansprüchen freizustellen; die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen die uns aus /im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

Wenn nicht anders vereinbart und die gesetzliche Frist nicht länger ist, beträgt die Gewährleistung mindestens 25 Monate, beginnend mit der Lieferung an die Lieferadresse, sofern es sich um eine Lieferung handelt, die im Zusammenhang mit einem Werkvertrag über ein Bauwerk Verwendung findet, beträgt die Frist, soweit die gesetzliche Frist nicht länger ist, mindestens 61 Monate, beginnend mit der Lieferung an die Lieferadresse.

Die Frist für die Erhebung von Mängelrügen bei offenen Mängeln 2 Wochen, beginnend mit der Lieferung, versteckten Mängeln 2 Wochen, beginnend mit der Entdeckung der Mängel.

In Fällen des Vorhandenseins von Mängeln ist unser Vertragspartner nach unserer Wahl zur Nachbesserung, soweit diese nicht möglich ist, zur Ersatzlieferung oder zur Gewährleistung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Entscheiden wir uns für die 1.Alternative, finden § 476 a BGB, § 633 III BGB, § 639 II BGB entsprechende Anwendung, wobei die Frist des § 936 II BGB mit Eingang der Mängelanzeige bei unserem Vertragspartner beginnt und erst endet, wenn der Mangel beseitigt ist bzw. die Ersatzlieferung vorgenommen ist. Betreffende Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung lediglich einzelne Teile, beginnt für diese Teile nach erfolgter Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung eine neue Verjährungsfrist, auf die § 5 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vollen Umfang Anwendung findet.

Ist unser Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich geschätzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet; In diesem Rahmen ist unser Vertragspartner verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gem. § 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, wobei wir über Inhalt und Umfang der Durchführenden Rückrufmaßnahmen unseren Vertragspartner soweit wie möglich und uns zumutbar unterrichten werden und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Über die eigentliche Gewährleistung hinaus haftet unser Vertragspartner zusätzlich für alle Schäden, die uns dadurch entstehen, dass er seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungshilfen vertragswidrig und schuldhaft handeln; Haftungseinschränkungen, gleich ob zum Grunde oder zur Höhe, werden von uns in keinem Fall akzeptiert. Unser Vertragspartner ist im übrigen verpflichtet, eine Haftverpflichtungsversicherung in üblicher Höhe zu unterhalten, die geeignet ist, Haftpflichtfälle abzudecken, die durch unseren Vertragspartner oder seine Mitarbeiter bei uns oder unserem Kunden verursacht werden; sofern Versicherungsschutz in dieser Weise nicht besteht, muss uns unser Vertragspartner sofort verständigen.

### § 6 Abtretungsverbot

Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Forderungen ganz oder teilweise an Dritte abzutreten, es sei denn, wir erteilen hierzu schriftlich unser Einverständnis.

### § 7 Schadensersatz

Schadensersatz, gleich aus welchem rechtlichen Gesichtspunkt schulden wir nur, wenn uns oder unserem gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungshilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt. Schadensersatzansprüche gegen uns sind dem Grunde nach beschränkt auf unmittelbare Ansprüche, der Höhe nach auf 10% des Wertes der Bestellung.

### § 8 Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen unserem Vertragspartner und uns unterliegt, wenn nicht anders vereinbart, ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### § 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist nicht anderes schriftlich vereinbart, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Ist unser Vertragspartner Vollkaufmann, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, unseren Vertragspartner auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.